

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00490 vom 25. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00490

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00490 du 25 avril 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00490 del 25 aprile 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Gegen die Verf?gung vom 31. Juli 2002 (Urk. 2 = Urk. 8/1) erhob der Versicherte, vertreten durch die Winterthur-ARAG Rechtsschutz, mit Eingabe vom 16. September 2002 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verf?gung und die r?ckwirkende Gew?hrung von beruflichen Massnahmen vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2002 (recte wohl 2003) beziehungsweise bis zum Abschluss der Umschulung (Urk. 1 S. 2) sowie die Zuspreehung beruflicher Massnahmen in Form von Arbeitsvermittlung und die Ausrichtung eines Wartetaggeldes f?r diese Zeit (Urk. 1 S. 4). Mit Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2002 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). In seiner Replik vom 4. Dezember 2002 hielt der Versicherte an seinen Antr?gen fest (Urk. 12).

2.2???? Mit Erg?nzung vom 10. Januar 2003 (Urk. 20) reichte der Versicherte die Verf?gung der IV-Stelle vom 18. Dezember 2002 zu den Akten, mit der ihm berufliche Massnahmen in Form eines Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____", zugesprochen wurden (Urk. 21/1) und pr?zisierte seinen Antrag dahingehend, dass nunmehr nur noch die Zuspreehung von Wartetaggeldern vom 1. August bis 30. November 2002 beantragt werde (Urk. 20 S. 1). Nachdem die IV-Stelle innert der ihr mit Verf?gung vom 5. Dezember 2002 (Urk. 14) angesetzten Frist keine Duplik eingereicht hatte, weshalb Verzicht darauf anzunehmen war, wurde der Schriftenwechsel mit Verf?gung vom 13. Januar 2003 geschlossen (Urk. 22).

2.3???? Mit Verf?gung vom 17. Januar 2003 wurde der IV-Stelle Frist angesetzt, zur Frage der Ausrichtung eines Wartetaggeldes vom 1. August bis 30. November 2002 Stellung zu nehmen und der Versicherte aufgefordert, darzulegen und insbesondere zu belegen, ob und in welchem Umfang er in der fraglichen Zeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen hatte, beziehungsweise zu belegen, mit welcher Begr?ndung allenfalls ein Leistungsanspruch seitens der Arbeitslosenversicherung verneint worden sei (Urk. 23). Mit Eingabe vom 31. Januar 2003 (Urk. 25) reichte der Versicherte die Abrechnungen der Arbeitslosenkasse GBI von August bis November 2002 zu den Akten (Urk. 26/1-4). Die???? IV-Stelle beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 2003 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 27). Der Versicherte hielt in seiner Stellungnahme vom 7. April 2003 an seinem Antrag bez?glich der Ausrichtung eines Wartetaggeldes vom 2. August bis 30. November 2002 fest (Urk. 31 S. 1).

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.

1.1???? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

1.2???? Nach Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungssträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwürgen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Die neue Verfügung oder der neue Einspracheentscheid beendet den Streit insoweit, als damit den Anträgen der beschwerdeführenden Partei entsprochen wird. Soweit den Beschwerdeanträgen nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit weiter; in diesem Fall muss die Beschwerdebehörde auf die Sache eintreten, ohne dass die beschwerdeführende Partei die neue Verfügung oder den neuen Einspracheentscheid anzufechten braucht (vgl. BGE 113 V 237). Einem nach der Vernehmlassung ergangenen Wiedererwürgungsentscheid kommt jedoch nur die Bedeutung eines Antrages an das Gericht zu, wie zu entscheiden sei (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310).

2.????? Die formelle Verfügung über die Zusprechung des Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____", im Rahmen beruflicher Massnahmen erging am 18. Dezember 2002 (Urk. 21/1), mithin nach Erstattung der Vernehmlassung vom 28. Oktober 2002 (Urk. 7). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung somit nicht während der Frist zur Vernehmlassung (vgl. Urk. 5-6) aufgehoben und damit diese auch nicht förmlich in Wiedererwürgung gezogen, weshalb das Verfahren diesbezüglich mangels Wiedererwürgungsverfügung nicht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen werden kann. Die beschwerdegegnerischen Ausführungen sind indes als Antrag an das Gericht zu betrachten, wie zu entscheiden sei. Nachdem die Anträge der Parteien in Bezug auf die Zusprechung des Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____", übereinstimmen (Urk. 20 S. 1, Urk. 31 S. 1, Urk. 21/1) und im Einklang mit der Rechtslage (Art. 8 IVG in Verbindung mit Art. 17 IVG) stehen, ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen.

3.?????

3.1???? Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist. Versicherten in der ersten erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, wird ein Taggeld ausgerichtet, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für nicht

zusammenhängende Tage (Art. 17 bis IVV) sowie für Untersuchungs- (Art. 17 IVV),
Warte- (Art. 18 und 19 IVV), und Anlernzeiten (Art. 20 IVV) gewährt werden können (Art.
22 Abs. 3 IVG).

3.2???? Zumindest 50 % arbeitsunfähig im Sinne von Art. 22 Abs. 1 IVG ist die versicherte
Person, wenn sie die gewohnte Erwerbstätigkeit zur Hälfte nicht mehr ausüben kann. Auch
im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
bezieht sich das Erfordernis der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % auf die von der
versicherten Person bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübte Erwerbstätigkeit
(BGE 117 V 277 Erw. 2a). Der Anspruch auf Taggeld während der Wartezeit setzt weiter
voraus, dass subjektiv und objektiv Eingliederungs- und nicht bloss
Abklammerungsmassnahmen angezeigt sind (BGE 117 V 277 Erw. 2a, ZAK 1991 S. 178). Die
Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person muss mit anderen Worten in subjektiver,
aber auch in objektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt sein (ZAK 1991 S. 179 Erw. 3).
Der Anspruch auf Wartetaggeld nach Ablauf von vier Monaten seit Eingang der
Anmeldung (Art. 18 Abs. 2 IVV) verlangt andererseits nicht, dass die IV-Stelle bereits die
Durchführung der Eingliederungsmassnahmen beschlossen hat, sondern es genügt, dass
diese ernsthaft in Frage kommen (BGE 117 V 277 Erw. 2a, AHI 1997 S. 172 Erw. 3a).

3.3???? Der Bundesrat hat von der an ihn delegierten Kompetenz Gebrauch gemacht und in
Art. 21 IVV Folgendes bestimmt: Für die Bemessung der Taggelder sind unter Vorbehalt
von Art. 24 Abs. 2 und 2 bis IVG die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember
1959 zur Erwerbseinkommenverordnung (EOV) sinngemäss anwendbar (Abs. 1). Liegt die von der
versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf
das Erwerbseinkommen abzustellen, das sie, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch
die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Abs. 2). Mit dieser
Verordnungsbestimmung wird der in Art. 24 Abs. 2 IVG enthaltene Grundsatz präzisiert.
Ist eine versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird
das Taggeld einschliesslich Eingliederungszuschlag gekürzt, soweit es zusammen mit dem
aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das gemäss den Absätzen 1 und 2
massgebende Erwerbseinkommen übersteigt (Abs. 3). Art. 21 bis Absatz 4 bleibt
vorbehalten. Diese Regeln finden auf die Bemessung des Wartetaggeldes sinngemäss
Anwendung (BGE 116 V 86; AHI 1999 S. 220 Erw. 3).

3.4???? Gemäss Art. 19 Abs. 2 IVV haben Versicherte, denen das Taggeld der
Arbeitslosenversicherung zusteht, keinen Anspruch auf das Taggeld der
Invalidenversicherung.

4.?????

4.1???? Strittig und zu prüfen ist nach der Zusprechung des Berufspraktikums mit
Verfügung vom 18. Dezember 2002 (Urk. 21/2) nur noch der Anspruch auf Ausrichtung
eines Wartetaggeldes vom 2. August bis 30. November 2002.

4.2???? Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar
2003 (Urk. 27) auf den Standpunkt, dass gemäss Randziffer (Rz) 1047 des Kreisschreibens
über den Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung (KSTG) kein Anspruch auf ein
Wartetaggeld bestehe, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der
Arbeitslosenversicherung erfüllt seien. Erscheine der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder
nicht zum vornherein als ausgeschlossen, sei erst über das IV-Taggeld zu befinden, wenn
eine Entscheidung der Arbeitslosenversicherung erwirkt worden sei. Der Beschwerdeführer habe

sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet, weshalb davon auszugehen sei, dass er Arbeitslosentaggelder bezogen habe, was einen Anspruch auf ein IV-Wartetaggeld ausschliesse (Urk. 27 S. 1 f. Ziff. 4).

4.3???? Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, die Arbeitslosenversicherung habe ihm aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit von 50 % lediglich ein halbes Taggeld ausgerichtet. Gemäss Rz 1041 KSTG sei die versicherte Person jedoch nur dann vom Anspruch auf ein IV-Wartetaggeld ausgeschlossen, wenn sie ein ganzes Taggeld der Invalidenversicherung beziehe (Urk. 31 S. 2).

4.4???? Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen zu 50 % arbeitsunfähig im Sinne von Art. 22 Abs. 1 IVG, Art. 18 Abs. 1 IVV und Rz 1011 KTSG (vgl. Urk. 8/10 S. 3 lit. e, Urk. 8/11/1 S. 1 Ziff. 1.5). Sodann ist die Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers durch die zugesprochenen beruflichen Massnahmen (Urk. 8/2, Urk. 8/9, Urk. 21/1) in subjektiver, als auch in objektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt. Während wartete der Beschwerdeführer - nach Ablauf der ihm mit Verfügung vom 26. Juli 2001 zugesprochenen beruflichen Massnahmen bis Ende Juli 2002 (Urk. 8/2) - seit August 2002 auf die Zusprechung des mit Verfügung vom 18. Dezember 2002 (Urk. 21/1) bewilligten Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____". Mithin sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines IV-Wartetaggeldes grundsätzlich erfüllt (vgl. vorstehend Erw. 3.2).

4.5???? Zu prüfen bleibt, wie es sich mit dem Einwand der Beschwerdegegnerin bezüglich der Koordinationsnorm zur Arbeitslosenversicherung (Art. 19 Abs. 2 IVV) verhält.

Ausgewiesen ist gemäss den Abrechnungen der Arbeitslosenkasse GBI, "____", vom August bis November 2002 (Urk. 26/1-4 = Urk. 32/2/1-4) sowie der Bestätigung dieser Arbeitslosenkasse vom 4. April 2003 (Urk. 32/1), dass dem Beschwerdeführer vom 1. August bis 30. November 2002 ein 50%iges Taggeld der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt wurde, da sich der Beschwerdeführer zu 50 % der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt habe (Urk. 32/1).

Gemäss Art. 19 Abs. 2 IVV und Rz 1064 in Verbindung mit Rz 1041 KTSG hat eine versicherte Person bei Bezug eines ganzen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung keinen Anspruch auf Ausrichtung von Wartetaggeldern der Invalidenversicherung. Wie der Beschwerdeführer jedoch zutreffend ausgeführt hat (Urk. 31 S. 2), verhält es sich anders, wenn die Arbeitslosenversicherung lediglich ein halbes Taggeld ausgerichtet hat. Diesfalls ist das Wartetaggeld der Invalidenversicherung zu gewähren unter Anwendung der Kürzungsvorschrift von Art. 21 Abs. 3 IVV, wobei das Taggeld der Arbeitslosenversicherung dem Erwerbseinkommen während der Eingliederung gleichgestellt wird (Rz 1041 KSTG, vgl. auch AHI 1998 S. 60).

4.6???? Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in Gutheissung der Beschwerde vom 2. August bis 30. November 2002 Anspruch auf die Ausrichtung eines gekürzten Wartetaggeldes der Invalidenversicherung sowie vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2003 Anspruch auf berufliche Massnahmen in Form eines Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____" (vgl. vorstehend Erw. 2).

5.????? Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses

bemessen. Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2002 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2003 Anspruch auf berufliche Massnahmen in Form eines Berufspraktikums bei der C.____ Handelsschule, "____", sowie vom 2. August bis 30. November 2002 Anspruch auf die Ausrichtung eines gekürzten Wartetaggeldes der Invalidenversicherung hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutz

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 31-32/1-3

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.